

Telefon: 0 233-28566
Telefax: 0 233-27776

Kulturreferat
Abteilung 3
Kulturelle Bildung,
Internationales,
Urbane Kulturen
KULT-ABT3

Freie Szene stärken – Flexibilisierung der Förderpraxis im Kulturreferat

Die freie Szene weiter unterstützen und ihre unverzichtbare Rolle in der Münchner Kulturlandschaft stärken

Antrag Nr. 20-26 / A 00680 der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 16.11.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02565

Anlage:

Antrag Nr. 20-26 / A 00680

Beschluss des Kulturausschusses vom 04.02.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kunst- und Kulturbereich sind auch in München gravierend. Die traditionell stark produktions- und präsentationsorientierte Förderstrategie des Kulturreferats kann nur bedingt auf diese neue Herausforderung reagieren. Deshalb sollte sie um eine produktionsunabhängige Sonderförderung ergänzt werden, um insbesondere die Freie Szene angemessen unterstützen zu können.

Die Stadtratsfraktionen von SPD / Volt sowie Die Grünen - Rosa Liste haben am 16.11.2020 beantragt, durch zusätzliche Mittel die Strukturen der freien Szene auch während der Corona-Pandemie und darüber hinaus wirksam zu unterstützen sowie die Fördermodelle für freie Theater und Musikbühnen zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

2.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Freie Szene

Die Freie Szene im Kunst- und Kulturbereich ist weltweit und auch in München erheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen: Aufführungs- und Präsentationsorte wurden und werden über lange Zeiträume geschlossen, in den Öffnungsphasen ist die Besucher- bzw. Zuschauerzahl extrem beschränkt. Die Träger der kulturellen Infrastruktur – darunter zahlreiche stark ehrenamtlich getragene Vereine und Initiativen – sind je nach Aufgabenstellung und Zielpublikum mehr oder weniger stark in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt und können ihre Räume gar nicht oder nur sehr einge-

schränkt zur Verfügung stellen. Kulturelle Bildungsangebote können gar nicht oder nur sehr reduziert stattfinden, insbesondere dann, wenn sie besonders vulnerable Zielgruppen ansprechen. Die künstlerische Produktion muss vielfach unter Hygieneauflagen erfolgen, was der künstlerischen Freiheit Grenzen setzt. Der künstlerische Austausch und die Kooperation mit Partnern ist, insbesondere im internationalen Bereich, phasenweise fast ganz zum Erliegen gekommen.

All dies hat erhebliche Folgen im künstlerischen, aber auch im wirtschaftlichen Bereich: Einnahmen, z. B. aus dem Ticketverkauf, fallen über lange Zeiträume hinweg, Gagen und Honorare ebenso. Fördergelder, die i. d. R. an eine kulturelle oder künstlerische Produktion oder ein entsprechendes Angebot gebunden sind, können nicht mehr eingeworben werden. Dies stellt die Kunst- und Kulturszene vor eine oftmals existenzbedrohende Situation. Zumal viele Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Corona-Pandemie auch ihre Nebenerwerbseinnahmen im nicht-künstlerischen Bereich verloren haben und nur über geringe Rücklagen verfügen.

Dies sind nur einige Stichworte, die deutlich machen sollen, dass die Kunst- und Kulturszene überdurchschnittlich stark von den coronabedingten Maßnahmen betroffen ist. Bund und Länder haben deshalb eigene Hilfsprogramme für den Kunst- und Kulturbereich aufgelegt bzw. die bestehenden allgemeinen Hilfsprogramme so modifiziert, dass sie auch den Kulturbereich mit abdecken, was anfangs vielfach nicht der Fall war. Obwohl dies ein wichtiges Signal ist und inzwischen auch für viele Kunst- und Kulturschaffende eine wirtschaftliche Entlastung bringt, können diese Hilfen die wirtschaftlichen Folgen allenfalls abfedern. Zudem sind sie für die Antragsstellenden mit erheblichem Aufwand und großer Unsicherheit verbunden.

Die Kunst- und Kulturschaffenden haben 2020 enorme Kreativität und Flexibilität im Umgang mit der Krise gezeigt. Teilweise sind aus der Not heraus Formate entstanden, die auch coronaunabhängig attraktiv und zukunftsfähig sind. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass viele Kunst- und Kulturschaffende zunehmend erschöpft und in ihrer künstlerischen Existenz bedroht sind.

Was die kommunale Seite angeht, hat das Kulturreferat im zurückliegenden Jahr die Förderrichtlinien vor dem Hintergrund der Pandemie möglichst flexibel im Sinne der Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffenden interpretiert: Projektanpassungen – z. B. die Überführung in Online-Formate etc. – wurden durchgängig genehmigt, ebenso wie Verschiebungen im Budget, die durch Um- oder Neuplanungen nötig wurden. Honorare wurden auch dann für vorbereitende Teilleistungen anerkannt, wenn z. B. Aufführungen nicht zustande kamen. Auch ein begründeter erhöhter Organisations- und Verwaltungsaufwand konnte aufgrund der unsicheren Situation geltend gemacht werden.

Es bleibt aber festzuhalten, dass jede produktions- oder angebotsorientierte Förderung in Zeiten einer Pandemie nicht nur mit erheblichem Mehraufwand für die Verwaltung, sondern vor allem auch mit Unsicherheit, Risiken und Organisationsaufwand bei den

Kunstschaffenden verbunden ist. Die andauernde Planungsunsicherheit, verbunden mit der Frage, ob auch bei geänderten Konzepten und Zeiträumen die Fördermittel weiterhin zur Verfügung stehen, hat viele Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende stark verunsichert und belastet. Zudem stößt das bisherige System bei aller Bereitschaft zur Flexibilität teilweise an seine Grenzen, wenn z. B. Aufführungen kurzfristig ins nächste Haushaltsjahr verschoben werden müssen.

Nicht alle Kunst- und Kultursparten und -angebote sind gleichermaßen hiervon betroffen. Naturgemäß leiden alle aufführungs- und veranstaltungsbezogenen Projekte stärker unter behördlichen Auflagen als Aktivitäten, die auch ohne (Live-)Publikum stattfinden können. Auf die eine oder andere Art ist aber nahezu jeder Bereich unmittelbar oder mittelbar betroffen. Dies wird sich aller Voraussicht nach auch im Jahr 2021 nicht grundsätzlich ändern.

2.2 Konsequenzen für die Förderpraxis des Kulturreferats

Es gilt deshalb, das bestehende Fördersystem im Jahr 2021 durch eine stärker produktionsunabhängige Fördermöglichkeit zu ergänzen, auch dort, wo solche Förderungen derzeit noch nicht möglich bzw. nicht finanzierbar sind. Wenn Mittel auch für Vorhaben beantragt werden können, deren Durchführung vom Pandemiegeschehen unabhängiger ist, entlastet dies die Kunst- und Kulturschaffenden zumindest teilweise. Eine solche Flexibilisierung der Förderpraxis kann nur ein Beitrag zur Überwindung der Krise sein und kann die Folgen der Pandemie nicht auffangen. Gleichwohl ist sie ein wichtiges Signal für die Freie Szene.

Gleichzeitig sollte die produktions- und angebotsorientierte Förderung – soweit dies möglich ist – fortgeführt werden. Aufführungen, Ausstellungen, Lesungen, Workshops etc. sind das Herzstück der Kultur. Alle Kunst- und Kulturschaffenden wollen ihre Arbeit präsentieren und wollen für eine solche Präsentation produzieren. Dies sollte auch weiter vom Kulturreferat gefördert werden können, wo auch immer dies umsetzbar ist. Es bleibt zu hoffen, dass dies zumindest in der zweiten Jahreshälfte 2021 wieder öfter der Fall sein wird. Deshalb können die vorhandenen Mittel nur bedingt für eine neue Förderschene eingesetzt werden. Kulturpolitische Initiativen, die eine Aufstockung des Förderbudgets für coronabedingte Mehrbedarfe vorsehen, wie sie sich im Antrag Nr. 20-26 / A 00680 der SPD / Volt - Fraktion und der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und im Änderungsantrag zum Schlussabgleich des Haushalts 2021 widerspiegeln, sind deshalb sehr zu begrüßen.

Zahlreiche deutsche Städte, wie z. B. Frankfurt, Köln, Essen, Braunschweig, Gelsenkirchen, Mannheim, Wuppertal, Remscheid, Kaufbeuren oder Oberhausen, haben laut einer aktuellen Umfrage des Deutschen Städtetags ähnliche kommunale Hilfsfonds unterschiedlichen Zuschnitts bereits aufgelegt, wobei die Summen sich zwischen wenigen zehntausend Euro und mehreren Millionen Euro (z. B. in Köln) bewegen.

Das Kulturreferat legt mit diesem Beschluss einen Vorschlag zur Flexibilisierung und Ergänzung der bestehenden Förderprogramme für 2021 vor, in den die im Schlussabgleich bewilligten zusätzlichen Mittel für die freie Szene fließen sollen. Er adressiert Kunst- und Kulturschaffende aller Sparten und Professionen und gliedert sich in vier Bereiche, die nachfolgend näher beschrieben werden.

2.3 Das Programm im Einzelnen

2.3.1 Arbeitsstipendien

Viele Städte haben in der Coronakrise neue Arbeitsstipendien für Künstlerinnen und Künstler aufgelegt bzw. ihre bestehenden Programme erweitert. Prominentestes Beispiel ist Wien. Dort wurde 2020 ein mit mehr als 6 Millionen Euro dotiertes Programm für zusätzliche Arbeitsstipendien in Coronazeiten aufgelegt und umgesetzt. Auch deutsche Städte haben – auf deutlich niedrigerem Niveau – entsprechende Corona-Sonderfonds aufgelegt, beispielsweise Gelsenkirchen oder Essen.

Auch in München gibt es sehr positive Erfahrungen mit dem Instrument des Arbeitsstipendiums. So gibt es beispielsweise im Bereich der Darstellenden Kunst schon seit vielen Jahren Arbeits- und Fortbildungsstipendien, mit denen die künstlerische Weiterbildung bzw. die Erarbeitung eines neuen künstlerischen Konzepts gefördert werden. Auch im Bereich von Literatur, Übersetzung und Kinder- und Jugendbuch gibt es mit den Literaturstipendien sowie den Arbeitsstipendien für Münchner Autorinnen und Autoren bewährte Formate der Förderung künstlerischen Arbeitens, die nicht von einem konkreten Präsentations- oder Aufführungstermin abhängig sind

Ein Arbeitsstipendium ermöglicht es den Begünstigten, ein konkret benanntes auch unter Corona-Bedingungen realisierbares Arbeitsvorhaben innerhalb eines definierten Zeitraums umzusetzen. Dabei geht es nicht um eine künstlerische Produktion, sondern um Arbeiten, die nur mittelbar und perspektivisch der künstlerischen Produktion zugute kommen und die deshalb im Rahmen der klassischen Förderung gar nicht oder nur bedingt förderbar sind. Dazu gehören z. B. Recherchen und – sofern möglich – Recherchereisen zur Vorbereitung von Projekten, die Entwicklung künstlerischer Konzepte, Vernetzung und Fachaustausch auf nationaler und internationaler Ebene, Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung, Qualifizierungsmaßnahmen für selbständige Kunst- und Kulturschaffende in ihrem nachgewiesenen Tätigkeitsbereich etc.

Die Förderung adressiert Künstlerinnen und Künstler sowie Künstlerinnen- und Künstlergruppen aller Sparten inklusive der Kulturellen Bildung. Am Ende des Vorhabens steht ein Bericht, es muss kein (künstlerisches) Ergebnis vorgelegt werden. Die Künstlerinnen und Künstler sind in der Umsetzung ihres Vorhabens frei, die Förderung erfolgt über einen pauschalen Betrag. Ein solches Stipendium ermöglicht es den Geförderten im Idealfall, zumindest einen Teil der Lockdown-Zeit für Investitionen in die eigene berufliche Perspektive zu nutzen, bei gleichzeitig möglichst geringem Verwaltungsaufwand für die Künstlerinnen und Künstler und das Kulturreferat.

Es wird vorgeschlagen für das Jahr 2021 mindestens 50 Corona-Arbeitsstipendien in Höhe von jeweils 4.000 Euro auszureichen (insgesamt 200.000 Euro). Die Finanzierung erfolgt über die im Schlussabgleich bewilligten Mittel zur Stärkung der freien Szene. Ergänzt werden können diese 50 Stipendien durch weitere Stipendien, die aus bestehenden Förderbudgets finanziert werden, sofern Nachfrage und Förderetats dies zulassen. Die Vergabe erfolgt auf dem Verwaltungsweg nach Entscheidung einer abteilungsübergreifenden Verwaltungsrunde. Eine Abgrenzung zum geplanten „Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler beim Einstieg in die professionelle Laufbahn“ des Freistaats wird getroffen, sobald die Eckdaten des Programms veröffentlicht sind. Das städtische Programm wird voraussichtlich vor allem diejenigen Künstlerinnen und Künstler betreffen, die bereits professionell arbeiten und somit nicht durch den Freistaat aufgefangen werden.

Die Geschäftsordnung des Stadtrats sieht in § 22 Abs. 1 Nr. 22 eine Stadtratspflicht für Stipendien über 400 Euro vor. Eine solche Stadtratsbefassung für vergleichsweise niedrige Beträge würde den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen und das Verfahren erheblich verlangsamen. Dies wäre gerade in Corona-Zeiten nicht zielführend. Deshalb soll für die hier beschriebenen Arbeitsstipendien eine Ausnahme von der Stadtratspflicht beschlossen werden.

2.3.2 Strukturstärkende Maßnahmen

Diese Förderung adressiert nicht-städtische Vereine, Initiativen, Institutionen und andere Gruppierungen im Kulturbereich, also z. B. die Trägervereine der Stadtteilkulturzentren und andere institutionell vom Kulturreferat Geförderte, aber auch bisher nicht (institutionell) Geförderte, die sich gerade erst als Gruppe organisieren (wollen).

Gefördert werden können Maßnahmen, die die Struktur und Handlungsfähigkeit der jeweiligen Gruppierung stärken. Dazu zählen z. B. Qualifizierungsmaßnahmen für angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte, Kosten zum Besuch von Fachtagungen, Konferenzen und ähnlichen Anlässen mit Fach- und Netzwerkcharakter, Maßnahmen zur Verbesserung der Außendarstellung der Initiative, Institution oder Gruppierung oder zur Verbesserung der Internen Struktur, einmalige Hardwarekosten, Beratungskosten z. B. im Rahmen einer Vereinsgründung etc.

Voraussetzung ist, dass diese klar von einer eventuell schon bestehenden institutionellen Förderung abgrenzbar sind. Die Maßnahmen müssen konkret benannt und beziffert werden. Die Förderung ist an diese konkreten Maßnahmen gebunden. Maximal können 5.000 Euro pro Förderung beantragt werden.

Für dieses Förderinstrument sollen maximal 50.000 Euro zur Verfügung stehen. Sollten nicht ausreichend überzeugende Anträge eingehen, können die Mittel auch auf andere Förderschienen (insbes. Ziffern 2.3.1 und 2.3.3) umgelegt werden. Die Finanzierung erfolgt über die im Schlussabgleich bewilligten Mittel zur Stärkung der freien Szene.

2.3.3 Sonderbudget für coronabedingte Notlagen

In vielen Fällen decken die Hilfsprogramme von Bund und Land coronabedingte Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zumindest teilweise ab. Wo dies der Fall ist, sind diese Hilfsprogramme auch von Münchner Künstlerinnen und Künstlern und Institutionen vorrangig in Anspruch zu nehmen, ebenso eventuell verfügbare anderweitige staatliche Transferleistungen.

Die Erfahrung der letzten Monate hat jedoch gezeigt, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen die bestehenden Bundes- und Landeshilfsprogramme nicht greifen. Das betrifft z. B. den Laienbereich. Hier sehen sich z. B. Theatergruppen und Chöre mit gleichbleibenden oder teilweise sogar höheren Kosten bei gleichzeitig wegfallenden Einnahmen konfrontiert. Es betrifft aber auch die professionelle freie Szene bei coronabedingt notwendigen kurzfristigen Umplanungen, die nicht im Rahmen eines bereits zugesagten Projektbudgets umsetzbar sind.

Ein Sonderbudget für solche Fälle würde es dem Kulturreferat erlauben, in diesen Einzelfällen unbürokratisch zu helfen. Voraussetzung ist jeweils, dass der / die Antragsstellende nachweist, dass es einen entsprechenden Bedarf gibt und die bestehenden Hilfsprogramme von Bund und Land in diesem Fall nicht greifen, und dass die notwendigen Maßnahmen nicht durch bereits bestehende Förderungen abgedeckt oder abdeckbar sind. Eine Aufstockung von dem Grunde nach bereits durch die o. g. Hilfsprogramme abgedeckten Mehrkosten / Mindereinnahmen soll durch dieses Förderinstrument nicht erfolgen. Da die Fördermittel überschaubar sind, soll diese Fördermöglichkeit nur für bereits geförderte Projekte zum Tragen kommen.

Für dieses Förderinstrument sollen maximal 50.000 Euro zur Verfügung stehen. Sollten nicht ausreichend überzeugende Anträge eingehen, können die Mittel auch auf andere Förderschienen (insbes. Ziffern 2.3.1 und 2.3.2) umgelegt werden. Die Finanzierung erfolgt über die im Schlussabgleich bewilligten Mittel zur Stärkung der freien Szene.

2.3.4 Zusätzliche Förderungsmöglichkeit von Freien Bühnen

Eine besondere Belastungssituation kann auch für die Freien Bühnen in München entstehen, die im Rahmen des Fördermodells aktueller darstellender Kunst Projektmittel in Förderperioden von drei Jahren beantragen können (aktuell 2019 bis 2021). Da hierdurch konkrete Projekte bzw. Produktionen gefördert werden, ist eine Anerkennung institutioneller Kosten nur projektbezogen und anteilig möglich (der Kulturausschuss hatte am 02.07.2020 – nur für das Jahr 2020 – eine Ausnahmeregelung für die Anerkennung von Mietkosten beschlossen). Zudem können bei Verschiebungen oder coronabedingten Umplanungen der Projekte / Produktionen finanzielle Notlagen entstehen und die Bühnen in ihrer Existenz akut bedroht sein. Ferner erfolgt die Vergabe der entsprechenden Budgets am Beginn des jeweiligen Dreijahres-Zeitraums (aktuell: 2019) auf Empfehlung der Fachjury, so dass zusätzliche Bedarfe jener Bühnen, die nicht mit Projektmitteln der

Dreijahres-Förderung unterstützt werden, aus dem entsprechenden Budget nicht ausgeglichen werden können.

Daher wird im Rahmen der Flexibilisierung der Förderpraxis des Kulturreferats ein zusätzliches Förderbudget zur Stärkung der Freien Bühnen vorgeschlagen. Das Sonderbudget freie Bühnen soll insgesamt bis zu 100.000 Euro umfassen. Es sieht Förderungen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall vor, welche beim Kulturreferat laufend beantragt werden können. Voraussetzung ist wie bei Ziffer 2.3.2, dass der / die Antragsstellende nachweist, dass es einen entsprechenden finanziellen Bedarf gibt und die bestehenden Hilfsprogramme von Bund und Land in diesem Fall nicht greifen oder den Bedarf nicht decken. Sollten diese Mittel nicht ausgeschöpft werden, sollen sie anderen Förder-schienen (insbesondere Ziffern 2.3.1 – 2.3.3) zur Verfügung stehen.

2.3.5 Rahmenbedingungen

Im Kulturreferat stehen weder in den Fachabteilungen noch im Zuschusswesen personelle Ressourcen für diese ergänzenden Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die notwendigen Personaleinsparungen in 2021 zu einer weiteren Arbeitsverdichtung bereits im bestehenden Tagesgeschäft führen werden. Gleichwohl müssen die Antragsstellenden beraten, die eingehenden Anträge geprüft, bewertet und bearbeitet werden, was gerade in Corona-Zeiten oftmals besonders aufwendig ist. Dies kann nur dank des überdurchschnittlichen Engagements aller Beteiligten und in jedem Fall nur zeitlich befristet geleistet werden. Eine Weiterführung des Programms über das Jahr 2021 hinaus wäre deshalb nur mit zusätzlichen personellen Ressourcen leistbar.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Das Hilfsprogramm kann dazu beitragen, die durch die Coronakrise stark beeinträchtigte Kunst- und Kulturszene in München im Corona-Jahr 2021 soweit zu stärken und zu stabilisieren, dass die professionelle freie Szene wirtschaftlich überleben kann und wichtige Strukturen über die Krise erhalten und ggf. sogar gestärkt werden. Dies stellt eine wichtige Investition in die Zukunftsfähigkeit der Kulturlandschaft Münchens dar.

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget aus den Mitteln „Stärkung der freien Szene“, die über den Änderungsantrag zum Schlussabgleich für den Haushalt 2021 bereit gestellt wurden.

4. Abstimmungen

Die Stadtkämmerei hat Kenntnis von der Vorlage.

Die Beschlussvorlage konnte aufgrund der nötigen verwaltungsinternen Abstimmungen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Eine Behandlung in diesem Ausschuss ist erforderlich, damit die dargestellten Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Freien Szene möglichst schnell umgesetzt werden können.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, sowie die Verwaltungsbeirätin für Kulturelle Bildung, Internationales, Urbane Kulturen, Volkskultur, Interkulturelles, Frau Stadträtin Marie Burneleit, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Dem unter Punkt 2.3 dargestellten produktionsunabhängigen Corona-Sonderförderprogramm 2021 wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung erfolgt aus dem Referatsbudget aus den Mitteln „Stärkung der freien Szene“, die über den Änderungsantrag zum Schlussabgleich für den Haushalt 2021 bereit gestellt wurden.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00680 der Stadtratsfraktionen von SPD / Volt sowie Die Grünen - Rosa Liste vom 16.11.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. In Abweichung von der Geschäftsordnung des Stadtrats, § 22 Abs. 1 Nr. 22, erfolgt die Entscheidung über die Vergabe der Arbeitsstipendien im Einzelfall wie unter 2.3.1 beschrieben auf dem Verwaltungsweg.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an GL-2 (4x)
an Kulturreferat Abt.1
an Kulturreferat Abt. 2
an Kulturreferat Abt.3 (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.
3. Zum Akt

München, den
Kulturreferat